

Frauenfeld, im Dezember 2018

LEISTUNGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 01. JANUAR 2019

1 AHV und IV-Renten

Der Bundesrat hat im September 2018 entschieden, dass die Renten per 01. Januar 2019 der Teuerung angepasst werden. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'175 auf 1'185 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'350 auf 2'370 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die Einzelrenten für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft betragen gesamthaft maximal 3'555 Franken.

2 IV-Taggeld

Die maximale Grundentschädigung für das grosse Taggeld beträgt weiterhin 326.00 Franken. Beim kleinen Taggeld wird die minimale Entschädigung von 40.70 Franken und die maximale von 122.10 Franken belassen.

3 Ergänzungsleistungen

Die Teuerungsanpassung der Renten hat auch Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen. Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von 19'290 auf 19'450 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 28'935 auf 29'175 Franken für Ehepaare und von 10'080 auf 10'170 Franken für rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, erhöht. Im Weiteren wird auch die Prämienpauschale für die obligatorische Krankenpflegeversicherung angepasst.

4 Individuelle Prämienverbilligung

Die Gemeinden ermitteln per 01. Januar 2019 die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Verlauf des Frühjahrs ein Antragsformular zu. Ausnahmen: Personen, die im Jahr 2018 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31. Dezember 2019 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 01. Januar 2019 Wohnsitz hatten. Kurzaufenthalter/Innen müssen ihren Anspruch spätestens 30 Tage vor ihrer Abreise ins Ausland bzw. vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bei der Gemeinde unter Vorweisung des Versicherungsausweises und Nachweis der Prämienbeitragszahlungen geltend machen. Grenzgänger/Innen haben ihren Antrag auf Prämienverbilligung bis 31. Dezember 2019 bei derjenigen Gemeinde zu stellen, wo ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Krankenkasse.

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 01. Januar 2019 (Ausnahmen: Kurzaufenthalter/Innen und Grenzgänger/Innen). Nach diesem Stichtag Geborene sowie aus dem Ausland oder einem andern Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt. Bei Bezüger/Innen von Ergänzungsleistungen wird die EL-Prämienpauschale durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) direkt an die Krankenkasse überwiesen. In diesem Fall ist keine Anmeldung mehr einzureichen.

Die Bezugsberechtigten ergänzen das Antragsformular und unterschreiben es. Das Formular muss innerhalb von 30 Tagen seit Empfang an die Krankenkassenkontrollstelle der Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Person am 01. Januar 2019 Wohnsitz hatte, retourniert werden.

5 Pflegefinanzierung Pflegeheime

Die Normkostenbeiträge 2019 sind auf der Homepage vom Amt für Gesundheit www.gesundheit.tg.ch veröffentlicht. Der Eigenanteil der Leistungsbezüger bleibt 2019 unverändert bei maximal 21.60 Franken.